Neues Wiener Tagblatt
6. I. 1917

Die Anzeige ausländischer Wertpapiere.

Von einem juristischen Fachmann.

Während die Engländer und ihre Nachahmer fast seit Beginn des Krieges in wirtschaftlichen Dingen als die Angreifer vorgegangen sind, haben wir, und sogar die Deutschen, die doch von härterem Holz sind, uns nur nach und nach zu Abwehr- und Vergeltungsmaßnahmen entschlossen, die aber auch bei weitem nicht die Schärfe aufweisen, wie das Original. Und selbst an die Schritte, die lediglich dem Schutz unsrer Interessen dienen sollen, geht man mit einem kaum begreiflichen Zögern. Auch die jüngste Verordnung, die den Verkehr in ausländischen Effekten behandelt, und die vom rechtlichen Standpunkt von vielfachem Interesse ist, trägt noch den Stempel großer Mäßigung. Sie beschränkt sich darauf, eine Anzeigepflicht bezüglich des Besitzes auswärtiger Wertpapiere und die Verpflichtung zur Ablieferung auswärtiger Guthabungen, die sich aus der Veräußerung solcher Papiere ergeben, an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verordnen. Es ist also von Zwang zur Veräußerung ausländischer Werte und von einem Verbot ihrer Erwerbung nichts enthalten, während England bekanntlich durch Prämien und sanften Zwang auf den Verkauf der dort befindlichen neutralen Werte hingewirkt, feindliche Werte aber, soweit bekannt, ohne Rücksicht zum Verkauf gebracht hat. Auch der Feindesbesitz aller Art scheint dort unbedenklich veräußert worden zu sein.

Naturgemäß richten sich die hier zu besprechenden Maßnahmen nicht gegen die feindlichen Länder, da mit diesen ohnedies ein Verkehr kaum möglich, auch durch die gegenseitigen Zahlungsverbote so gut wie ausgeschlossen ist. Der Zweck der Verordnung geht vielmehr offensichtlich dahin, das Anwachsen unsrer Verschuldung gegenüber den Neutralen und den Bundesgenossen so weit zu verhindern, als das mit Rücksicht auf unsre dringenden Bedürfnisse und ohne Schädigung schutzwürdiger Interessen tunlich ist.

Die Anzeigepflicht ist vielleicht bestimmt, für weitere Maßnahmen die Grundlage zu bieten: insbesondere die Anmeldung der Effektenbestände, die feindlichen Ausländern gehören, deutet dahin. Die Ablieferungspflicht bezieht sich nur auf den Erlös ausländischer Effekten, wobei Lose, Wechsel, Schecks und ähnliches ausgeschlossen sind. Es ist also durch diese Verordnung der Erlös solcher, ebenso wie der inländischer Effekten und inländischen Geldes von der Pflicht zur Abgabe an die Bank nicht betroffen. Es soll eben das, was an Guthaben aus unserm Besitz an fremden Effekten entsteht, dem Verkehr nutzbar gemacht, dagegen nichts gehindert werden, was die Entstehung neuer Guthaben fördern kann, gleichviel ob unsre Verschuldung an das Ausland dadurch erhöht wird oder nicht. Wenn der Inländer im Auslande ausländische Effekten auf Kredit kauft, halten Guthaben und Verschuldung sich ungefähr die Wage: schickt er aber inländische Effekten oder inländisches Geld ins Ausland, so werden damit, ohne Erhöhung seiner Verschuldung, Guthaben geschaffen. Werden diese eingezogen, so steigt damit unsre Schuld an das betreffende Land. Hiebei ist es natürlich nicht gleichgültig, ob Effekten oder ob Barmittel ins Ausland gehen.

Effektenverkäufe sind ein anerkanntes Mittel zur augenblicklichen Hebung des Wechselkurses; auf die Dauer haben sie allerdings, schon durch den Bedarf für die Einlösung der Coupons und noch mehr im Falle des Rückverkaufes der Papiere, die entgegengesetzte Wirkung. Doch wird das wohl gegenwärtig nicht allzusehr in die Wagschale fallen. Dagegen wäre das Hinaussenden unsrer Banknoten ein äußerst bedenklicher Schritt: denn das Ausgebot unsrer Geldzeichen im Ausland kann die Devisenkurse unverhältnismäßig zu unsern Ungunsten beeinflussen. Diesen Bedenken ist jetzt durch die Devisenverordnung vom 28. Dezember 1916 Rechnung getragen, indem sie einerseits in § 8 die Ausfuhr von inländischen Banknoten, Kriegskassenscheinen, Schecks und Wechseln und in § 9 die Ueberweisung von Kronenguthaben ins Ausland verbietet, soweit die Zustimmung der Devisenzentrale nicht eingeholt wird oder nicht Guthabungen ausländischer Eigentümer abgehoben werden sollen, ferner mit einigen andern, nicht sehr wesentlichen Ausnahmen. Anderseits verfügt § 2 dieser letzteren Verordnung, daß über ausländische Guthaben und Geldsorten nur im Wege der Devisenzentrale verfügt werden kann, wodurch die zweckmäßige Verwendung auch des Erlöses inländischer Effekten gesichert werden will.

Die einzelnen Bedingungen der Wertpapiereverordnung.

Um zur Wertpapiereverordnung zurückzukommen.

Für die Anmeldepflicht ist der Stand vom 15. Dezember 1916 maßgebend; sie ist verschieden, je nachdem Gesellschaften oder Einzelpersonen in Frage kommen:

Gesellschaften zeigen an, was bei ihnen, dann was für sie im Ausland und was für Dritte im Ausland erliegt, letzteres nur, wenn sie die Erlagsbescheinigungen besitzen;

Einzelpersonen zeigen an ihren Besitz, dann was sie von feindlichen Ausländern in Verwahrung oder Pfand haben, vorausgesetzt, daß nicht schon die Anzeige durch eine Gesellschaft erfolgt ist.

Papiere neutraler Ausländer unterliegen der Anzeige nicht. Der Name des Eigentümers ist von den Gesellschaften nicht anzugeben, auch nicht, wenn es ein feindlicher Ausländer ist, wohl aber die Eigenschaft als solcher. Im übrigen haben die Parteien unbedingte Auskunftspflicht, die Behörden ebensolche Verschwiegenheitspflicht.

Hinsichtlich der Veräußerung ist zu unterscheiden, ob sie an Ausländer oder an Inländer erfolgen soll: Veräußerung (oder Verpfändung) an Ausländer ist nur erlaubt, wenn der Eingang an die Oesterreichisch-ungarische Bank „abgegeben" wird; bei Veräußerung oder Verpfändung an Inländer ist, solange die Papiere im Inland bleiben, nur der Erwerber anzuzeigen, wenn die Papiere nicht in derselben Verwahrung bleiben. Bloße Versendung ins Ausland ist zulässig, aber anmeldepflichtig.

Hinsichtlich der Durchführung der Anmeldepflicht ergeben sich bei Lesung der Verordnung keine besonders schweren Bedenken. Wichtig scheint vor allem die Frage, ob diese Pflicht sich auch auf diejenigen ausländischen Papiere bezieht, die vollständig wertlos sind. Es wird das nicht ohne Bedeutung sein, weil eine sehr große Anzahl von englischen, südafrikanischen und andern Aktien, insbesondere Goldminen, sich in österreichischem Besitz befunden haben und befinden, die schon seit Jahrzehnten jeden Wert eingebüßt haben. Bei vielen dürften sie gar nicht mehr in Evidenz sein. Es wäre sehr wünschenswert, wenn eine Belehrung über diesen Punkt erlassen würde.

Beteiligungen an Syndikaten in ausländischen Werten werden wohl als eine Art des Effektenbesitzes zu behandeln sein. Nicht zweifelhaft ist, daß auch rein spekulative, ganz ungedeckte Effektenengagements unter die Bestimmungen der Verordnung fallen.

Wesentlich größer sind die Schwierigkeiten bei den Beschränkungen der Veräußerung und Verpfändung. Man darf gewiß den Ausdruck „an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgegeben werden" dahin auffassen, daß die Guthaben in ausländischer Währung der Bank zur Verwertung gegen Auszahlung des Gegenwertes in österreichischer Währung überlassen werden. Es ist ferner anzunehmen, daß unter „Ausländern" Personen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft oder Unternehmungen verstanden sind, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben — und nicht etwa auch fremde Staatsbürger, die im Inlande wohnen, wenngleich der Ausdruck im zweiten Absatz „an Angehörige der österreichischen Länder" dagegen zu sprechen scheint.

Es fällt auf, daß die Veräußerung der anmeldepflichtigen Papiere an Ausländer an die Bedingung der Abgabe der